

Aktenzeichen: 5 AS 1/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 9. September 1982
- 5 AS 1/82 -

Arbeitsgericht Berlin Beschluß vom 24. August 1982
- 39 Ca 202/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2

Leitsatz: Die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO) tritt auch dann ein, wenn fraglich ist, ob das verweisende Gericht seine eigene sachlich ausschließliche Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat.



5 AS 1/82

39 Ca 202/82 ArbG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. September 1982 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Berlin bestimmt.

G r ü n d e:

I. Mit der zum Amtsgericht Berlin-Charlottenburg erhobenen Klage verlangt der Kläger von den Beklagten die Räumung einer Wohnung, die er der Beklagten zu 1) als Dienstwohnung für die Dauer eines Hauswart-Dienstvertrages überlassen hatte, sowie Zahlung restlicher Mietnebenkosten in Höhe von 331,81 DM.



- 2 -

Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg erklärte sich durch Beschluß vom 25. März 1982 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Hilfsantrag des Klägers an das zuständige Arbeitsgericht Berlin. Nach Ansicht des verweisenden Gerichts handele es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG). Der Kläger habe die Wohnung der Beklagten zu 1) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses überlassen. Das Arbeitsgericht Berlin lehnte durch Beschluß vom 24. August 1982 die Übernahme des Rechtsstreits ab mit der Begründung, der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg sei offensichtlich gesetzwidrig und daher nicht bindend. Es legte dem Bundesarbeitsgericht die Sache zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Berlin.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH, NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Auflage, § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 25. März 1982 bindet das Arbeitsgericht Berlin, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für einen sachlich unrichtigen Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

suchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr.20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg nicht schon deshalb, weil das verweisende Gericht möglicherweise die in § 29 a Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung über die ausschließliche Zuständigkeit bei Klagen auf Räumung von Wohnraum verkannt haben könnte. Die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses tritt nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch dann ein, wenn das verweisende Gericht seine ausschließliche Zuständigkeit nicht beachtet hat. Auch für diese Fälle kann es nicht darauf ankommen, ob das verweisende Gericht die sachliche Zuständigkeit im Einzelfall richtig beurteilt hat (vgl. BGH LM § 276 ZPO a.F. Nr. 18; OLG Frankfurt, MDR 1979, 851; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Auflage, § 281 Anm. 3 A mit weiteren Nachweisen; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 29 a Anm. 2 c).

Das Arbeitsgericht Berlin durfte die Übernahme des Rechtsstreits deshalb nicht mit der Begründung ablehnen, das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg habe seine sachliche Zuständigkeit zu Unrecht verneint.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

